

## Prozess: Nachteilsausgleich für die Grundbildung BfG

Version 1.0

Seite 1 / 3

### Grundsatz

Lernende mit einer bestätigten Behinderung oder Entwicklungsstörung haben Anspruch auf einen Nachteilsausgleich während ihrer Ausbildung und für ihr Qualifikationsverfahren.

### Was ist ein Nachteilsausgleich?

Unter „Nachteilsausgleich“ werden Massnahmen verstanden, welche behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen sollen. Der Nachteilausgleich ist keine Bevorzugung, Aufgabenerleichterung oder Lernzielbefreiung.

### Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

Ein Nachteilsausgleich kann beantragen, wer eine von einer anerkannten Fachstelle attestierte bleibende psychische Beeinträchtigung hat oder an einer ärztlich bestätigten körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung leidet. Ferner wer für eine Lernstörung ein Attest einer anerkannten Fachstelle vorlegen kann, das nicht älter als drei Jahre ist.

### Welches sind die anerkannten Fachstellen im Kanton Basellandschaft?

- Schulpädagogischer Dienst SPD
- Audiopädagogischer Dienst
- Invalidenversicherung IV
- Logopädischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD
- Externe psychiatrische Dienste EPD
- Hausärzte (nur bei körperlichen Beeinträchtigungen)

### ... in Basel-Stadt?

In Basel-Stadt muss der Fachstelle Förderung und Integration (FFI) ein Antrag mit einem Befund einer Fachstelle (z.B. Logopädischer Dienst) eingereicht werden.

### Wie muss ein Nachteilsausgleich während der Ausbildung beantragt werden?

Die ABU-Lehrperson oder die Klassenlehrperson informiert die Lernenden über die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches während der Ausbildung. Die erste Anlaufstelle für die Einleitung des Prozesses ist dann ein Erstgespräch mit dem Nachteilsausgleichs-Verantwortlichen.

### Nachteilsausgleich - Beratung:

NA-Verantwortlicher: Simon Walter

Terminabsprache per Email an [lernberatung.bfg@sbl.ch](mailto:lernberatung.bfg@sbl.ch)

### Hinweise:

#### Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren

Für das Qualifikationsverfahren muss das Gesuch um einen Nachteilsausgleich mit der Prüfungsanmeldung (spätester Termin: 31.Oktober in BL und BS) durch den Betrieb erfolgen.

## Prozess: Nachteilsausgleich für die Grundbildung BfG

Version 1.0

Seite 2 / 3

### Ablauf Prozess Nachteilsausgleich an der BFG Baselland

Im Zuge der Früherfassung der BfG informiert die **ABU-Lehrperson oder die Klassenlehrperson** die neuen Lernenden über deren Recht auf einen Nachteilsausgleich und verweist auf ein Erstgespräch mit dem Nachteilsausgleich-Verantwortlichen.

#### Zwei Szenarien sind möglich:

1. Die Lernenden hatten bereits in der obligatorischen Schule einen Nachteilsausgleich, oder es ist bereits am Anfang der Ausbildung ein Verfahren eingeleitet worden. Hier können die Lernenden direkt mit dem Nachteilsausgleich-Verantwortlichen (NA-Verantwortlichen) Kontakt aufnehmen und einen Termin vereinbaren. In einem Erstgespräch werden Dokumente gesichtet und der weitere Ablauf besprochen.
2. Die Früherfassung weist auf gravierende Probleme im schulischen Lernen hin und eine Abklärung bei einer anerkannten Fachstelle scheint angezeigt. Ein Termin mit dem oder der Lernenden, der Klassenlehrperson und dem NA-Verantwortlichen wird vereinbart und das weitere Vorgehen besprochen.

#### Ablauf Kanton Basel-Stadt:

1. **Anmeldung zur Abklärung** an einer **anerkannten Fachstelle** in Basel-Stadt durch die Lernenden.
2. **Befund einer Entwicklungsstörung**, bzw. einer **Behinderung** nach ICD-10 durch eine anerkannte Fachstelle.
3. **Fachstelle Förderung und Integration**: Der oben erwähnte Befund und ein «Antrag für ein Attest einer Entwicklungsstörung oder Behinderung und Gesuch um Massnahmen zum Nachteilsausgleich.» werden an die Fachstelle F&I geschickt.
4. Das Formular **«BS\_Gesuch um Nachteilsausgleich während der Ausbildung»** wird zusammen mit dem NA-Verantwortlichen ausgefüllt und mit dem Attest der Fachstelle Förderung und Integration an die Lehraufsicht Basel-Stadt geschickt (mit Unterschrift Berufsbildnerin / Berufsbildner (Lehrbetrieb)
5. **Verfügung** für einen Nachteilsausgleich während der Ausbildung durch die Lehraufsicht Basel-Stadt
6. **Informationen** an die betreffenden Kursleitungen und Lehrpersonen durch den NA-Verantwortlichen.

#### Ablauf Kanton Baselland

1. **Anmeldung zur Abklärung** an einer **anerkannten Fachstelle** in Baselland durch die Lernenden.
2. **Befund einer Entwicklungsstörung**, bzw. einer **Behinderung** nach ICD-10 durch eine anerkannte Fachstelle.
3. Das Formular **«BL\_Gesuch um Nachteilsausgleich während der Ausbildung»** wird zusammen mit dem NA-Verantwortlichen ausgefüllt und mit dem Befund an die Lehraufsicht Baselland geschickt.
4. **Verfügung** für einen Nachteilsausgleich während der Ausbildung durch die Lehraufsicht Baselland.
5. **Informationen** an die betreffenden Kursleitungen und Lehrpersonen durch den NA-Verantwortlichen.

## Prozess: Nachteilsausgleich für die Grundbildung BfG

Version 1.0

Seite 3 / 3

### Rechtliche Grundlagen

BBG Art. 3 und 18; BBV Art. 35; BehiG Art. 20

### Mitgeltende Dokumente

Nachteilsausgleich Merkblatt

[@download/file/20230920%20Merkblatt%20Nachteilsausgleich.pdf](https://www.basel.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/sekundarstufe-ii/berufsbildung/prufungswesen/downloads-1/merkblatt-nachteilsausgleich-1.pdf)

Empfehlung Nr. 7, SBBK, Thema: Nachteilsausgleich

[https://edudoc.ch/record/216981/files/empf\\_nachteilsausgleich\\_d.pdf](https://edudoc.ch/record/216981/files/empf_nachteilsausgleich_d.pdf)

**Hinweis:** Die Koordination des NA für das QV erfolgt über die Lehraufsicht und die Betriebe.